



Rat der
Europäischen Union

121161/EU XXV. GP
Eingelangt am 04/11/16

Brüssel, den 4. November 2016
(OR. en)

13965/16

FSTR 75
FC 69
REGIO 96
SOC 659
EMPL 449
AGRISTR 63
PECHE 412
CADREFIN 103
DELECT 227

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 6906 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 31.10.2016 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 6906 final.

Anl.: C(2016) 6906 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2016
C(2016) 6906 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.10.2016

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission zur
Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des
Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von
standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von
Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Laut Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 (ESF-Verordnung) kann die Kommission die Ausgaben der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die von ihr definiert werden, erstatten.

Zu diesem Zweck überträgt Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der ESF-Verordnung der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben, die Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und der entsprechenden Höchstbeträge sowie der Methoden zu deren Anpassung.

Unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten und innerhalb Mitgliedsstaaten legte die Kommission in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission vom 9. Juli, geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/812, die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben von Schweden, Frankreich, der Tschechischen Republik und Belgien fest. Die dort definierten standardisierten Einheitskosten sowie deren Beträge und Anpassungen basieren auf den Methoden, die von den Mitgliedstaaten gemeldet und von der Kommission im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung geprüft wurden.

Unter Berücksichtigung der Vorteile dieser vereinfachten Kostenoption für die Mitgliedsstaaten hat die Kommission wiederholt Daten der Mitgliedsstaaten erfasst und überprüft, um diese Option auf weitere Mitgliedsstaaten und Arten von Vorhaben auszuweiten.

In diesem Kontext ändert dieser delegierte Rechtsakt die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission vom 9. Juli 2015 im Hinblick auf die Definition der standardisierten Einheitskosten für Italien, die Slowakei, die Niederlande, Malta, die Tschechische Republik und Deutschland auf der Grundlage der von diesen Mitgliedsstaaten gemeldeten Daten.

Die in diesem delegierten Rechtsakt festgesetzten standardisierten Einheitskosten basieren auf fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Methoden.

Die Erstattung auf der Basis der in dieser Verordnung festgelegten standardisierten Einheitskosten und der Pauschalfinanzierungen entbindet nicht von der Verpflichtung, das anwendbare Unionsrechts und die nationalen Umsetzungsvorschriften, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen und über die Vergabe öffentlicher Aufträge, einzuhalten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Verständigung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte fanden im Zusammenhang mit dem Rechtsakt geeignete und transparente Konsultationen statt, unter anderem auf fachlicher Ebene.

Zur Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts wurden Informationen und faire, ausgewogene und überprüfbare Daten der Mitgliedsstaaten herangezogen. Die Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und die Beträge in dieser delegierten Verordnung basieren auf den Methoden, die von den Mitgliedstaaten gemeldet und von der Kommission geprüft wurden; dabei wurden die unterschiedlichen Bedürfnisse sowie die Besonderheiten der Regionen und der Vorhaben berücksichtigt.

Alle Teile der delegierten Verordnung waren Gegenstand einer Konsultation von Experten der Mitgliedsstaaten. Bei einer Sitzung am 18. Juni 2016 erörterten Experten aus allen Mitgliedsstaaten eine erste Fassung des delegierten Rechtsakts. Das Europäische Parlament wurde über die Konsultationen informiert und nahm an der Sitzung teil.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

Zum Zweck der Erstattung der Ausgaben der Mitgliedsstaaten durch die Kommission auf der Basis der von der Kommission definierten standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen überträgt Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben, die Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und der entsprechenden Höchstbeträge sowie die gemeinsam vereinbarten Methoden zu deren Anpassung.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.10.2016

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1081/2006 des Rates¹, insbesondere Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage von Methoden definiert werden, die von den Mitgliedstaaten gemeldet und von der Kommission geprüft wurden, einschließlich der Methoden gemäß Artikel 67 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² sowie Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.
- (2) Angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten in Bezug auf die Kosten der jeweiligen Vorhabenarten können die Definition und die Beträge der standardisierten Einheitskosten und der Pauschalfinanzierungen je nach Art des Vorhabens und nach Mitgliedstaat variieren, um den jeweiligen Besonderheiten Rechnung zu tragen.
- (3) Italien, die Slowakei, die Niederlande, Malta und Deutschland haben ihre Methoden zur Definition der standardisierten Einheitskosten für die Erstattung von Ausgaben durch die Kommission gemeldet. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Methoden für die Erstattung der Ausgaben an diese Mitgliedsstaaten geeignet sind.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

- (4) Für die von der Tschechischen Republik gemeldeten Vorhabenarten, die noch nicht von der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 erfasst sind, müssen weitere standardisierte Einheitskosten für die Erstattung der Ausgaben an die Tschechische Republik im Hinblick auf diese Vorhabenarten definiert werden.
- (5) Die Verordnung (EU) 2015/2195 muss deshalb entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Der Wortlaut des Anhangs II der vorliegenden Verordnung wird der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 als Anhänge V bis IX angefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31.10.2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER